

## Ergänzungen zu den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)

### Inhaltsübersicht

	Seite
1	Unterlagen.....3
2	Beistellen von Stoffen.....3
3	Anlieferung von Stoffen, Betriebsmitteln.....3
4	Versorgungsanschlüsse (Wasser / Strom) .....3
5	Sanitäreinrichtungen.....3
6	Telefon und Internetanschluss.....3
7	Wohncamps/Tagesunterkünfte .....4
8	Container-, Lager- und Arbeitsflächen .....4
9	Straßen im Baustellenbereich.....4
10	Besondere Angaben zur Sicherung gegen Unfallgefahren.....4
10.1	Aufsichtspflicht und Unfallverhütungsvorschriften .....4
10.2	Verkehrssicherungspflicht .....4
10.3	Absturz- und Ertrinkungsgefahren.....5
10.4	Baustellenkoordinator.....5
11	Ausführungsfristen und Bauzeitenplan .....5
11.1	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung infolge von Witterungseinflüssen .....5
12	Abnahme .....5
13	Besondere Abrechnungsvorschriften.....6
13.1	Ausführungs- und Mängelansprüchebürgschaft .....6
13.2	Rückgabe Ausführungs- und Mängelansprüchebürgschaft.....6
13.3	Mängelansprüchebürgschaft .....7
13.4	Sicherheitseinbehalt .....7
13.5	Vorauszahlungsbürgschaft .....7
13.6	Zahlungen.....7

13.7 Festpreis/Preisgleitung.....	7
14 Festpunkte.....	8
15 Versicherungen.....	8
15.1 Bauleistungs- und Montageversicherung.....	8
15.2 Betriebshaftpflichtversicherung des AN.....	9
16 Veröffentlichungen.....	10
17 Schlussbestimmungen.....	10

## 1 Unterlagen

Der AG stellt die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Baubeschreibung mit Angaben zur Baustelle, zur Ausführung und Vorgaben des vom AG gestellten Baustellenkoordinators (SIGEKO)
- Bauausführungszeichnungen
- Lagepläne, Regeldetails
- Rohrleitungs-, Kabelverlegepläne soweit erforderlich,
- Termindetailplan.

Alle Pläne, Zeichnungen und Unterlagen werden dem AN digital übergeben. Der AN ist verpflichtet, sämtliche Ausführungsunterlagen in der Örtlichkeit zu überprüfen. Unstimmigkeiten sind dem AG und dessen bevollmächtigten Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 2 Beistellen von Stoffen

Vom AG werden keine Baustoffe beigestellt. Einbauteile, die der AN auf Anweisung der Bauleitung einzubauen hat, sind mit dem Zusatz "bauseits geliefert" im Leistungsverzeichnis gekennzeichnet.

## 3 Anlieferung von Stoffen, Betriebsmitteln

Der Kläranlagenbetrieb, das AMT, nimmt generell keine Anlieferung für den AN entgegen. Sollten ausnahmsweise in vorheriger Absprache dennoch Lieferungen entgegengenommen werden, besteht Haftungsausschluss für Vollständigkeit, Diebstahl, etc.

Auf Lieferscheinen sind von den Lieferantaten die belieferten Vertragsfirmen zu benennen. Zudem ist auf den Lieferscheinen der Zusatz „Baustelle 4. Reinigungsstufe, HKA" aufzuführen.

## 4 Versorgungsanschlüsse (Wasser / Strom)

Strom und Trinkwasser werden kostenfrei vom AG gestellt. Der AG übernimmt keine Gewähr für eine störungsfreie Versorgung. Ansonsten siehe Baubeschreibung Ziff. 2.7

## 5 Sanitäreinrichtungen

Toilettenanlagen und Sanitäreinrichtungen werden vom AG kostenfrei gestellt (siehe Baubeschreibung Ziffer 2.7.6).

## 6 Telefon und Internetanschluss

Die Baustelle ist mindestens mit einem Mobiltelefonanschluss und Internet auszustatten. Es werden keine Telefonanschlüsse seitens des AG zur Verfü-

gung gestellt. Sämtliche mit dem Telefonanschluss in Verbindung stehenden Kosten sind vom AN in den Titel „Baustelleneinrichtung“ einzukalkulieren.

## **7 Wohncamps/Tagesunterkünfte**

Wohncamps oder Tagesunterkünfte dürfen nicht auf dem Betriebs- oder Baugelände aufgebaut werden.

## **8 Container-, Lager- und Arbeitsflächen**

Container-, Lager- und Arbeitsflächen (siehe zentrale Baustelleneinrichtungsfläche) werden dem AN im Bereich der Baustelle kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausschließlich die im Planwerk ausgewiesenen Baustelleneinrichtungsflächen stehen zur Verfügung. Sollten weitere Flächen benötigt werden, so hat der AN bereits mit der Angebotskalkulation sämtliche Kosten in diesem Zusammenhang in die Baustelleneinrichtungsposition einzurechnen.

## **9 Straßen im Baustellenbereich**

Die Anfahrt zur Baumaßnahme erfolgt ausschließlich über öffentlichen Straßen.

Für verkehrslenkende Maßnahmen, Sondertransporte usw. sind die notwendigen Genehmigungen vom AN einzuholen. Entsprechende Anträge sind frühzeitig abzustimmen und zu stellen, sodass ein reibungsloser Bauablauf gewährleistet wird. Die Forderungen der Verkehrsbehörde sind in jedem Fall bereits vor Angebotsabgabe zu erfragen. Ansonsten siehe Baubeschreibung Ziffern 2.1 bis 2.5.

## **10 Besondere Angaben zur Sicherung gegen Unfallgefahren**

### **10.1 Aufsichtspflicht und Unfallverhütungsvorschriften**

Der AN übernimmt mit dem Auftrag für die Dauer der Bauzeit die alleinige Aufsichtspflicht über seinen gesamten Wirkungsbereich. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen, auch auf allen Zufahrtswegen, allein voll verantwortlich. Er hat die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten und deren Einhaltung zu überwachen.

Er hat nach bestem Wissen für die Sicherheit des Baubetriebs zu sorgen und nach den örtlichen Verhältnissen notwendige Anordnungen und Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.

### **10.2 Verkehrssicherungspflicht**

Er hat die Verkehrssicherungspflicht für Einfriedungen und Toranlagen, die von ihm oder für ihn geöffnet werden. Er hat dafür zu sorgen, dass sich das Baustellenpersonal aus Bereichen, die nicht zum eigentlichen Baubereich gehören, fernhält, da dort die Beschäftigten in Kontakt mit Abwasser, Klärschlamm und biologischen Hilfsstoffen zur Abwasserreinigung kommen können. Für eine arbeitsmedizinische Vorsorge bei dem eingesetzten Baustellenpersonal ist der Auftragnehmer verantwortlich.

### **10.3 Absturz- und Ertrinkungsgefahren**

Bei dem Ems-Ableiter / Aa-Ableiter handelt es sich um einen offenen Gewässerlauf, der gereinigtes Abwasser führt. Durch die hohen Böschungen bzw. z.T. hohe Fließgeschwindigkeit des Wassers im Gewässerbett besteht die Gefahr des Abstürzens bzw. Ertrinkens. Aus diesem Grund ist es zwingend vorgeschrieben, die lückenlose Sicherung der danebenliegenden Baubereiche zu gewährleisten.

### **10.4 Baustellenkoordinator**

Der AG stellt während der gesamten Baumaßnahme einen Sicherheitskoordinator, der die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und behördlichen/gesetzlichen Bestimmungen überwacht.

## **11 Ausführungsfristen und Bauzeitenplan**

Die Fertigstellungsfrist für die Ausführung ist über die BVB vereinbart. Der im Plan- und Anlagenverzeichnis enthaltene Termindetailplan berücksichtigt die Bauabfolge für diese Vergabeeinheit. Außerdem ist in diesem Terminplan die Abhängigkeit zu anderen am Bau beteiligten Vergabeeinheiten dargestellt, die bei der Baustellenlogistik zu berücksichtigten sind.

### **11.1 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung infolge von Witterungseinflüssen**

Die Behinderungen und Unterbrechungen (gemäß § 6 VOB/B) müssen jeweils vom Auftragnehmer nachgewiesen werden. Die Stillstandszeiten sind jeweils in den Tagesberichten festzuhalten und durch die BÜ bestätigen zu lassen. Behinderungen werden nur anerkannt, soweit sie sich an einem zur Arbeit vorgesehenen Tag auswirken und dem Auftragnehmer eine anderweitige Fortführung der Arbeiten nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

In der Schlechtwetterperiode vom 1. November - 31. März muss jährlich mit 15 Werktagen als Ausfalltagen gerechnet werden. In diesem Zeitraum werden daher nur Ausfalltage anerkannt, die über 15 Tage hinausgehen.

Soweit die Ausführungszeit nur teilweise in die Schlechtwetterperiode fällt, sind die Ausfalltage, mit denen zu rechnen ist und die nicht gesondert anerkannt werden, anteilig zu ermitteln.

## **12 Abnahme**

Abnahmen, gegebenenfalls Teilabnahmen, sind erst nach Fertigstellung in sich abgeschlossener Vertragsarbeiten und Vorlage der Bestandsunterlagen zu beantragen.

Nach Abschluss der Vertragsarbeiten erfolgen die Abnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörden. Sollte der AN privatrechtliche Abnahmen vor den möglichen Behördenabnahmen beantragen, erfolgen die Abnahmen vorbehaltlich einer Überprüfung der Anlagen durch die zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörden, Unfallversicherungsträger und/oder die Berufsgenossenschaft. Auch dabei festgestellte Mängel hat der AN auf seine Kosten zu beseitigen.

Die Schlussabnahme ist erst nach Fertigstellung aller Vertragsarbeiten und Vorlage der freigegebenen Gesamtdokumentation schriftlich zu beantragen.

### **13 Besondere Abrechnungsvorschriften**

Mit den geforderten Abschlagzahlungen können nur Massen in Rechnung gestellt werden, die durch geprüfte Aufmaße und nach dem Vertrag geforderte Nachweise nachgewiesen werden.

Alle Rechnungen sind mit einem Deckblatt zu versehen, aus dem die Netto-rechnungssumme, die Mehrwertsteuer, die Bruttorechnungssumme und die bisher geleisteten Abschlagzahlungen hervorgehen.

#### **13.1 Ausführungs- und Mängelansprüchebürgschaft**

Der Auftragnehmer hat für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, für Ansprüche aus dem Vorhandensein von Mängeln, Schadensersatz und Vertragsstrafen, für Ansprüche im Zeitraum der Vertragserfüllung infolge der Mithaftung für Zahlung der Mindestlöhne sowie für Zahlung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 1 a Arbeitnehmerentsendegesetz - und für die Erstattung von Überzahlungen, jeweils einschließlich von Zinsen, eine Bürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Bruttoauftragssumme einschließlich der Nachträge zu stellen. Der Betrag wird auf volle hundert EUR aufgerundet. Die Bürgschaft hat der Auftragnehmer binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss zu stellen. Der Betrag wird auf volle hundert EUR aufgerundet.

Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Bürgschaft in eine Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge umgewandelt wird. Ansonsten bleibt die Vertragserfüllungsbürgschaft bis zum Ende der Gewährleistungsfristen im Besitz des Auftraggebers und wird erst zurückgegeben, wenn eventuelle Gewährleistungsverpflichtungen erfüllt sind und die Anlagenteile durch den Auftraggeber überprüft wurden.

#### **13.2 Rückgabe Ausführungs- und Mängelansprüchebürgschaft**

Der Auftraggeber gibt die nicht verwertete Bürgschaft gemäß Ziff. 13.1 nach Abnahme und Stellung der Bürgschaft für Mängelansprüche gemäß Ziff. 13.3 zurück, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Bürgschaft für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Für diese Vertragserfüllungsansprüche darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten und im Sicherungsfall verwerten.

Auf Nachfrage des Auftraggebers hat der Auftragnehmer vor Rückgabe der Bürgschaft für Mängelansprüche gemäß Nr. 13.3 die Zahlung der Mindestlöhne sowie die Zahlung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 1 a Arbeitnehmerentsendegesetz nachzuweisen. Soweit der Auftragnehmer diesen Nachweis nicht führt, darf der Auftraggeber für diese Ansprüche ebenfalls einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten und im Sicherungsfall verwerten.

### 13.3 Mängelansprüchebürgschaft

Der Auftragnehmer hat als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dem Vorhandensein von Mängeln einschließlich Schadensersatz, Vertragsstrafen und Erstattung von Überzahlungen, jeweils einschließlich von Zinsen, dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge zu leisten. Der Betrag wird auf volle hundert EUR aufgerundet. Die Bürgschaft hat der Auftragnehmer binnen 18 Werktagen nach Abnahme zu stellen.

### 13.4 Sicherheitseinbehalt

Der Auftragnehmer hat das Recht, eine Bürgschaft durch einen Sicherheitseinbehalt zu ersetzen, soweit im Sinne von § 17 Abs. 7 VOB/B ein Guthaben des Auftragnehmers besteht, von dem der Auftraggeber einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einbehalten kann. Der Auftragnehmer kann von seiner Ersetzungsbefugnis anfänglich oder nachträglich Gebrauch machen. Für einen Sicherheitseinbehalt gelten die vorstehenden Regelungen der Nr. 14.1 bis 13.3 entsprechend. In einem Fall von Nr. 13.3 beträgt bei einem Sicherheitseinbehalt die Höhe des Rückbehalts, soweit es sich um nicht erfüllte Mängelbeseitigungsansprüche handelt, entsprechend § 641 Abs. 3 BGB mindestens das Dreifache der für die Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten.

### 13.5 Vorauszahlungsbürgschaft

Für jede Vorauszahlung ist eine Sicherheit in Form einer unbefristeten Bürgschaft in Höhe der Vorauszahlung zu leisten. Die Sicherheit wird nach mangelfreiem Abschluss der durch sie gesicherten Leistungen zurückgesandt. Die Rechte des Auftragnehmers gem. § 17 Abs. 3 VOB/B bleiben unberührt.

### 13.6 Zahlungen

Zahlungen werden nach Fertigstellung einzelner in Positionen erfasster Gewerksteile nach Aufmaß getätigt, wobei in der Regel die Mindestsumme der Abschlagsrechnungen unter 20.000 € (Nettobetrag) beträgt. Die Abrechnung erfolgt nach gemeinsamen örtlichen Feststellungen. Sind Leistungen nicht vollständig erbracht, weisen sie Mängel auf oder es fehlen die vorgenannten Nachweise, ist der AG berechtigt, die Teilrechnung entsprechend mit 2-fachem Druckzuschlag zu kürzen. Die Abschlag- und Schlussrechnungen sind in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses aufgeschlüsselt aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung vorzulegen (1-fach an die Stadt Coesfeld (Original) und 2-fach an die örtliche Bauüberwachung (Duplikat)). Ansonsten siehe auch Vergabeunterlagen, Formblatt BVB/ZVB.

### 13.7 Festpreis/Preisgleitung

Die Angebotspreise sind als Nettofestpreise, d.h. ohne Umsatzsteuer anzubieten. Sie bleiben auch bei Änderung von Materialbeschaffungskosten, Löhnen, Gehältern sowie steuerlichen und sozialen Belastungen unverändert (Ausnahme: Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer).

## 14 Festpunkte

Die dem AN übergebenen Achs- und Baufestpunkte des AG sind vom AN ausreichend zu sichern. Sie dürfen weder überbaut, überschüttet, beschädigt noch entfernt werden.

## 15 Versicherungen

### 15.1 Bauleistungs- und Montageversicherung

Der Auftraggeber wird zur Vermeidung versicherungstechnischer Abgrenzungsschwierigkeiten eine Bauleistungs- und/oder Montageversicherung für sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Lieferungen und Leistungen und alle daran Beteiligten abschließen. Der Deckungsschutz dieser Versicherung entspricht im Wesentlichen den einschlägigen deutschen Standardbedingungen der Deutschen Versicherer (GDV).

- Allgemeine Bedingungen für die Montageversicherung (AmoB 01/2021), GDV 0830
- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL 2018), GDV 0840

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Aufnahme der Bautätigkeit. Er ist zeitlich begrenzt bis zur Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber, sofern der zwischen Auftraggeber und Versicherungsgeber vertraglich vereinbarte Ablauf der Versicherungsdauer nicht bereits früher eintritt. In diesem Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig informieren. Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, für sein Risiko eine eigene Versicherung abzuschließen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz der Bauleistungsversicherung sind Geräte, Anlagen und Gegenstände im Sinne von Abschnitt 1, § 1, Ziffern 2. und 3. der ABN 2011 sowie Abschnitt 1, § 1 Ziffer 2 der AMoB. Im Rahmen der Bauleistungsversicherung ist jedoch für Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe, Baugrund und Bodenmassen (bis 100.000 EUR) sowie Altbauten (bis 200.000 EUR) sowie im Rahmen der Montageversicherung für fremde Sachen, die nicht Gegenstand des Montageobjekts sind (bis 100.000 EUR) eingeschränkt Versicherungsschutz vorgesehen. Ausgeschlossen sind auch Montageausrüstungen, Fahrzeuge und Gegenstände im Sinne von Abschnitt 1, § 1 Ziffer 2 der AMoB, soweit diese nicht zusammen mit einem Montageobjekt versichert werden.

Die Versicherungsprämie wird vom Auftraggeber gezahlt. Dies hat der Auftragnehmer bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.

Der Selbstbehalt je Schadensereignis beträgt **10.000,00 EUR**. Der Selbstbehalt ist von demjenigen zu tragen, der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts die Gefahr getragen hat.

Durch den Abschluss dieser Bauleistungs- und/oder Montageversicherung werden die vertraglichen Regelungen zwischen den an der Erstellung des Montageobjektes Beteiligten nicht berührt, insbesondere werden die Bedingungen der Bestellung weder ganz noch teilweise aufgehoben. Das gilt vor allem

hinsichtlich der Haftung für Schäden, die durch den Versicherungsvertrag nicht gedeckt sind oder für die der Versicherer nicht eintritt.

Bestimmungen des Versicherungsvertrages, an deren Kenntnis der Auftragnehmer ein berechtigtes Interesse hat, können dem Auftragnehmer auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

## 15.2 Betriebshaftpflichtversicherung des AN

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung für alle versicherbaren Haftungsrisiken aus der Bau- und Montagephase (Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht-, Umweltschadensrisiken) nachzuweisen. Für Schadenereignisse, die während der Dauer der Versicherung eingetreten sind, jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt zu Ansprüchen führen, ist eine Nachhaftung des Vertrages von mind. 5 Jahren vorzusehen.

Die Versicherungssumme muss mindestens betragen:

- pauschal für Personen- und Sachschäden für Betriebs- und Umwelthaftpflichttrisiken: 10,0 Mio. EUR
- für Umweltschadensrisiken: 2,0 Mio. EUR
- pauschal für Vermögensschäden: 1,0 Mio. EUR
- Tätigkeitsschäden und Erdleitungsschäden: 2,0 Mio. EUR

Soweit Unterfahrungs- oder Unterfangungsarbeiten durchgeführt werden, muss der Versicherungsschutz auch für Unterfahrungs- und Unterfangungsschäden bestehen. Sofern der Auftragnehmer sich zur Ausführung weiterer Unternehmen bedient, ist deren persönliche gesetzliche Haftpflicht mitzuversichern.

Der Versicherungsschutz muss auch bestehen, soweit der Auftragnehmer im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft tätig wird. Der Versicherungsschutz hat auch einzugreifen, falls die Arbeitsgemeinschaft als solche in Anspruch genommen wird. Ferner muss Versicherungsschutz bestehen, sofern sich bei Insolvenz von Arbeitsgemeinschaftsmitgliedern ergibt, dass der Auftragnehmer gegenüber den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft keinen Regress nehmen kann.

In der Haftpflichtversicherung ist eine Freistellung der Stadt Münster vorzusehen, soweit Schadenersatzansprüche Dritter auf eine gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Auftragnehmes zurückzuführen sind und die Stadt Münster anstatt oder gleichzeitig mit dem Auftragnehmer in Anspruch genommen wird.

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestandes des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

Durch den Nachweis des Haftpflichtdeckungsschutzes wird die Haftung des Auftragnehmers weder dem Grund noch der Höhe nach begrenzt.

## 16 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen, gleich welcher Form, über die Bauleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 3 Abs. 6 Nr. 3 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

Fremden Personen ist ausnahmslos das Betreten der Baustelle verboten, sofern sie nicht im Besitz einer Bescheinigung des Auftraggebers sind, von einem Vertreter des Auftraggebers begleitet werden oder von ihm angekündigt worden sind.

## 17 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.